**Modellvereinbarung zur Zusammenarbeit beim**

**kirchlichen Religionsunterricht**

Diese Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden, um den Religionsunterricht an der Volksschule zu organisieren und zu erteilen.

**1. Geltungsbereich**

Der Religionsunterricht wird in folgenden Schulen und auf folgenden Klassenstufen erteilt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Unterricht wird erteilt | Lehrperson |
| Schule | Klassen-stufe | Ökum. | Konf. getrennt | Name | angestellt bei |
| Ev.-ref. KG | Kath. KG |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

**2. Vertragspartner**

Trägerinnen der ökumenischen Kooperationspartnerschaft sind folgende Kirchgemeinden:

|  |  |
| --- | --- |
| Röm.-kath. Kirchgemeinden |  |
| Ev.-ref. Kirchgemeinden |  |

**3. Rechtliche und konzeptuelle Grundlagen**

Diese Vereinbarung anerkennt folgende rechtlichen und konzeptuellen Grundlagen:

* Artikel 34 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 und Schulverordnung Art. 26 und 27
* Ökumenischer Lehrplan für den Religionsunterricht Graubünden (2002) und Stoffverteiler 1+1 auf der Oberstufe (2012)

**4**. **Ziel der Vereinbarung**

Die beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien sehen im Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag der christlichen Kirchen am Bildungsauftrag der Volksschule. Sie verantworten als Kirchen gemeinsam den Religionsunterricht wie folgt:

* Kinder aller beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien nehmen daran teil.
* Lehrpersonen aller beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien unterrichten nach einem gemeinsamen Lehrplan in ökumenischer Grundhaltung.
* Der Religionsunterricht ist eingebettet in eine gemeinsame Organisationsstruktur **(Steuerungs-ausschuss)**, die von den beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien getragen wird.
* Der Religionsunterricht wird erteilt durch die von den Kirchgemeinden / Pfarreien angestellten Lehrpersonen. Sie bilden ein Team **(Fachgruppe)**, in dem Zusammenarbeit und Austausch gepflegt wird.
* Der ökumenische Lehrplan Religion des Kantons Graubündens ist inhaltliche Grundlage des Unterrichtes.
* Kinder, die keiner der beteiligten Landeskirchen angehören, können am Unterricht teilnehmen.
* Die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht regelt das Schulgesetz nach Art. 34.

**5. Zusammenarbeit und Koordination des ökumenischen Steuerungsausschusses**

* Die beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien bilden einen Steuerungsausschuss, in dem je ein für den Unterricht verantwortliches Behördenmitglied der beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien Einsitz hat.
* Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
* Die Teamleitung der ökumenischen Fachgruppe Religionsunterricht nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Steuerungsausschuss.
* Der Steuerungsausschuss bestimmt einen Vorsitz.
* Der Vorsitz ist zuständig für Information und Kontaktpflege gegenüber den Schulen, den kirchlichen Behörden und Pfarrämtern und zu allen Lehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen.
* Der Steuerungsausschuss ist zuständig für die Stellenbeschriebe sowie die Suche und Auswahl der Religionslehrpersonen aller Konfessionen. Er schlägt diese der jeweils vorgesetzten Behörde zur Anstellung vor. Die Anstellungs- und Gehaltsordnungen orientieren sich an den geltenden Verordnungen und Richtlinien der Landeskirchen.
* Der Steuerungsausschuss entscheidet über die Bildung und Zuteilung der Klassen.
* Er ist erste Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen. Zweite Beschwerdeinstanz ist die anstellende Behörde.

**6. Ökumenische Fachgruppe Religionsunterricht**

* Alle Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte innerhalb der ökumenischen Kooperations-partnerschaft bilden eine ökumenische Fachgruppe.
* Die Fachgruppe wählt eine Teamleitung, die die Fachgruppe im Steuerungsausschuss und der Schulleitung gegenüber vertritt.
* Die ökumenische Fachgruppe tauscht sich über Fragen und Anliegen ihres Berufsalltags aus.

**7. Finanzierung des Religionsunterrichtes**

* Die Kirchgemeinden / Pfarreien tragen folgende Kosten für den Religionsunterricht:
	+ Löhne und Lohnnebenkosten der Religionslehrpersonen je nach Anstellung
	+ Kosten für den Steuerungsausschuss nach Vereinbarung
	+ Spesen der Fachgruppe nach Vereinbarung
* Die Finanzierung der Weiterbildung der Religionslehrpersonen erfolgt unter Berücksichtigung kantonalkirchlicher Bestimmungen.
* Für die Aufteilung der Kosten zwischen den Kirchgemeinden / Pfarreien für ökumenisch erteilten Unterricht wird ein Verteilschlüssel erstellt. Er kann sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen richten.
* Die Kosten für konfessionslose Kinder im Unterricht werden zwischen den beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien geteilt.

**8. Konfessionslose Kinder sowie Kinder anderer Religionsgemeinschaften im Religionsunterricht**

* Konfessionslose oder anderen Religionsgemeinschaften angehörende Kinder sind im ökumenisch verantworteten Religionsunterricht willkommen.
* Im Sinne eines diakonischen Angebots der Kirchen an die Gesellschaft, bzw. an Kinder und Jugendliche, wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Um eine Spende kann gebeten werden.

**9. Anstellung der Religionslehrpersonen**

* Religionslehrpersonen werden auf Vorschlag des Steuerungsausschusses von der Kirchgemeinde / Pfarrei der Standortgemeinde angestellt.
* Für die Anstellung der Religionslehrpersonen gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der anstellenden Kirchgemeinde / Pfarrei bzw. der beiden Landeskirchen. Zum Anstellungsvertrag gehört ein Pflichtenheft.
* Eine Angleichung der Anstellungsbedingungen wird angestrebt.
* Die Kirchgemeinden / Pfarreien unterstützen die Weiterbildungsbedürfnisse der Religionslehrpersonen.

**10. Kirchlich-konfessioneller Unterricht (Sakramentenkatechese und**

 **Konfirmationsvorbereitung)**

* Kirchlich-konfessioneller Unterricht (**Sakramentenkatechese und Konfirmationsvorbereitung**) findet ausserhalb des ökumenisch verantworteten Religionsunterrichts an der Volksschule im Rahmen der Kirchgemeinde- / Pfarreiarbeit statt.
* Der konfessionelle Unterricht wird von der jeweils zuständigen Kirchgemeinde / Pfarrei koordiniert und verantwortet.

**11. Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für die gemeinsame Organisation des Religionsunterrichts bis Ende des Schuljahres 20........................

Nach Ablauf dieser Einführungsphase wird diese Vereinbarung aufgrund der Erfahrungen überprüft und überarbeitet.

Ort / Datum

Für die Evang.-ref. Kirchgemeinde

Für die Röm.-kath. Kirchgemeinde / Pfarrei